



CAJ/45/3

ORIGINAL: englisch

DATUM: 22. März 2002

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Fünfundvierzigste Tagung
Genf, 18. April 2002

**SPEZIFISCHE FRAGEN BEZÜGLICH DER SCHNITTSTELLE
ZWISCHEN PATENTEN UND ZÜCHTERRECHTEN**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Das gemeinsame Ziel der Züchterrechte und der Patente besteht darin, die Entwicklung innovativer, zweckmäßiger Erzeugnisse oder Verfahren zu stimulieren. Diese beiden verschiedenen Formen von Rechten des geistigen Eigentums wurden für verschiedene Gebiete entwickelt. Das Patentsystem erfaßt die Erfindungen in allen Bereichen der Technik, während das UPOV-Sortenschutzsystem spezifisch für Pflanzensorten entwickelt wurde. Deshalb sind die Schutzgegenstände dieser beiden verschiedenen Systeme in den meisten Fällen unterschiedlich. Ziel dieses Dokuments ist es jedoch, die Situationen zu ermitteln, in denen eine Schnittstelle zwischen den beiden Systemen besteht, die sich daraus ergebenden Aspekte zu prüfen und Maßnahmen zu erwägen, die erforderlich sein könnten, um sicherzustellen, daß sich die Systeme in Zukunft gegenseitig unterstützen.

2. Das Dokument stellt zwei verschiedene Situationen fest. In Teil I prüft es den Fall, in dem der Schutzgegenstand ein und derselbe ist, nämlich eine Pflanzensorte, der Schutz jedoch nach verschiedenen Systemen verfügbar ist. In Teil II untersucht es den Fall, in dem der Schutzgegenstand verschieden ist, jedoch eine Überschneidung des gewährten Schutzes vorhanden ist.

I. NEBENEINANDER BESTEHENDE SCHUTZSYSTEME FÜR PFLANZENSORTEN

3. In einigen Hoheitsgebieten ist der Schutz für Sorten sowohl in Form von Patenten als auch von Züchterrechten verfügbar. In diesem Falle kann der Züchter in Kenntnis dessen, daß Schutzvoraussetzungen und Schutzzumfang etwas voneinander abweichen können, entscheiden, welches die geeignetste Schutzform für die betreffende Sorte ist. In diesen Fällen sowie in jenen, in denen kein UPOV-Sortenschutzsystem verfügbar ist, kann die Harmonisierung der beiden Systemen in bestimmter Hinsicht von Vorteil sein

4. Sowohl das Patentsystem als auch das UPOV-System sehen einen Anreiz für die Entwicklung neuer Pflanzensorten vor. So lautet Artikel 6 Absatz 1 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens:

“*[Kriterien]* Die Sorte wird als neu angesehen, wenn am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte

i) im Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in der der Antrag eingereicht worden ist, nicht früher als ein Jahr und

ii) im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei als der, in der der Antrag eingereicht worden ist, nicht früher als vier Jahre oder im Fall von Bäumen und Reben nicht früher als sechs Jahre

durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wurde.”

Artikel 27 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Übereinkommen über TRIPS) hält fest, daß eine der Voraussetzungen für die Erwirkung des Patentschutzes die ist, daß die Erfindung “neu” sein muß.

5. Die im UPOV-Übereinkommen festgesetzten Fristen und insbesondere die längere Frist für die Einreichung von Anträgen in anderen Hoheitsgebieten trägt dem Zeitaufwand für die Bewertung neuer Sorten Rechnung. Wird das Patentsystem auf Pflanzensorten angewandt, steht fest, daß es für Pflanzenzüchter von Vorteil wäre, wenn die Fristen gleich wären wie die in Artikel 6 Absatz 1 Nummern i und ii des UPOV-Übereinkommens vorgesehenen Fristen. Eine kürzere Frist würde nicht nur die Arbeit der Züchter erschweren, sondern könnte, was noch wichtiger ist, bedeuten, daß es ihnen nicht möglich ist, in der Praxis den Patentschutz zu beantragen.

6. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (nachstehend “der Ausschuß”) wird ersucht, die Vorteile für den Züchter im Falle einer Harmonisierung der Frist für die Einreichung der Anträge auf Patentschutz für Pflanzensorten mit dem UPOV-System zur Kenntnis zu nehmen.

II. ÜBERSCHNEIDUNG DES SCHUTZES

7. Dieses Dokument konzentriert sich hauptsächlich auf die Prüfung der Umstände, unter denen sich der nach dem Patentsystem und dem UPOV-System gewährte Schutzzumfang trotz

der Tatsache überschneidet, daß der Schutzgegenstand verschieden ist. Insbesondere prüft es die Situation, in der beispielsweise die Entwicklung der Gentechnik zu einer Pflanzensorte führen kann, die durch ein Züchterrecht als Pflanzensorte geschützt ist, jedoch auch einen von einem Patent geschützten Bestandteil enthält. Die Fragen, die sich aus einem solchen sich überschneidenden Schutz ergeben, rühren aus dem Unterschied des Umfangs und der Ausnahmen zwischen den beiden Systemen. Diese Unterschiede und die sich daraus ergebenden Fragen werden nachstehend untersucht:

Die mit dem Schutz übertragenen Rechte

8. Wie aus der nachstehenden zusammenfassenden Tabelle hervorgeht, sind sich die vom UPOV-System und vom Patentsystem erteilten Rechte sehr ähnlich:

<u>TRIPS</u> (Artikel 28)	<u>UPOV</u> (Akte von 1991 – Artikel 14)
“1. Ein Patent gewährt seinem Inhaber die folgenden ausschließlichen Rechte:	“1. [<i>Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial</i>]
a) wenn der Gegenstand des Patents ein Erzeugnis ist, es Dritten zu verbieten, ohne die Zustimmung des Inhabers folgende Handlungen vorzunehmen:	a) Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 bedürfen folgende Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte der Zustimmung des Züchters:
Herstellung, Gebrauch,	i) die Erzeugung oder Vermehrung, ii) die Aufbereitung für Vermehrungszwecke,
Anbieten zum Verkauf,	iii) das Feilhalten,
Verkauf oder	iv) der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb,
oder diesen Zwecken dienende Einfuhr ¹	v) die Ausfuhr, vi) die Einfuhr,
dieses Erzeugnisses;”	vii) die Aufbewahrung zu einem der unter den Nummern i bis vi erwähnten Zwecke.”

9. Es ist festzustellen, daß es keine erheblichen Unterschiede zwischen den von den beiden Systemen erteilten Rechten gibt. Daher würden jene Handlungen, die der Zustimmung des Züchters bedürfen, auch die Zustimmung des Patentinhabers und umgekehrt voraussetzen. Ein Aspekt bezüglich einer geschützten Sorte, die (einen) patentierte(n) Bestandteil(e) enthält, könnte sein, daß die Zustimmung sowohl des Züchters als auch des (der) Patentinhaber(s) erforderlich ist. In der Praxis dürfte die Zustimmung jedoch von einer der Parteien für jede Sorte erteilt werden.

¹ Dieses Recht unterliegt ebenso wie alle sonstigen nach diesem Übereinkommen gewährten Rechte in bezug auf Gebrauch, Verkauf, Einfuhr oder sonstigen Vertrieb von Waren Artikel 6.

Ausnahmen von den übertragenen Rechten

10. Im Gegensatz zu der engen Entsprechung zwischen den beiden Systemen in bezug auf die übertragenen Rechte sind die Ausnahmen von den übertragenen Rechten ihrem Wesen nach grundlegend verschieden. Dies wird nachstehend erläutert:

Ausnahmen vom Züchterrecht

11. Artikel 15 Absatz 1 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens sieht vor:

- “1) [*Verbindliche Ausnahmen*] Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf
- i) Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken,
 - ii) Handlungen zu Versuchszwecken und
 - iii) Handlungen zum Zweck der Schaffung neuer Sorten sowie in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 erwähnte Handlungen mit diesen Sorten, es sei denn, daß Artikel 14 Absatz 5 Anwendung findet.”

12. Die Ausnahme bezüglich des Zwecks der Schaffung neuer Sorten in Artikel 15 Absatz 1 Nummer iii ist ein grundlegender Aspekt des UPOV-Sortenschutzsystems. Diese Ausnahme ist als “Züchteraussnahme” bekannt. Sie erkennt an, daß ein tatsächlicher Züchtungsfortschritt, der das Ziel der Rechte des geistigen Eigentums in diesem Bereich sein muß, vom Zugang zu den jüngsten Verbesserungen und zu neuem Ausgangsmaterial abhängig ist. Der Zugang zu allen Züchtungsmaterialien in Form moderner Sorten wie auch Landsorten und Wildarten ist erforderlich, um den größten Fortschritt zu erzielen, und ist nur möglich, wenn die geschützten Sorten für die Züchtung zur Verfügung stehen.

13. Die Züchteraussnahme optimiert die Verbesserung der Sorte, indem sie sicherstellt, daß die Keimplasmaquellen für die gesamte Züchtergemeinschaft zugänglich bleiben. Allerdings stellt sie u. a. auch sicher, daß die genetische Grundlage für die Pflanzenverbesserung verbreitert und aktiv erhalten wird, und gewährleistet dadurch ein umfassendes Vorgehen bezüglich einer langfristig nachhaltigen und produktiven Pflanzenzüchtung. Kurz zusammengefaßt, handelt es sich um einen wesentlichen Aspekt eines wirksamen Sortenschutzsystems, das darauf abzielt, die Entwicklung neuer Pflanzensorten zum Nutzen der Gesellschaft zu begünstigen.

Ausnahmen von den Rechten aus Patenten

14. Artikel 30 des Übereinkommens über TRIPS sieht vor:

“Die Mitglieder können begrenzte Ausnahmen von den ausschließlichen Rechten aus einem Patent vorsehen, sofern solche Ausnahmen nicht unangemessen im Widerspruch zur normalen Verwertung des Patents stehen und die berechtigten Interessen des Inhabers des Patents nicht unangemessen beeinträchtigen, wobei auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen sind.”

15. Offene multilaterale Verträge auf dem Gebiet des Patentwesens präzisieren den Umfang nicht, in dem diese begrenzten Ausnahmen bezüglich der Nutzung patentierter Erzeugnisse

oder Verfahren erlaubt werden können.² Daher ist es notwendig, auf die innerstaatlichen oder regionalen Patentrechtsvorschriften und die entsprechende Rechtslehre zu verweisen.

16. Mehrere Rechtsvorschriften legen fest, daß sich die Rechte aus dem Patent nicht auf Handlungen für Forschungs- oder Versuchszwecke im Zusammenhang mit dem Gegenstand der patentierten Erfindung erstrecken sollten. Einzelne innerstaatliche Systeme unterscheiden zwischen der Nutzung zu Versuchszwecken im Hinblick auf die Erlangung zusätzlicher wissenschaftlicher Kenntnisse und der Nutzung zur Erwirkung von Vermarktungs- oder sonstiger Arten von Genehmigungen (z. B. Genehmigung für den gewerbsmäßigen Vertrieb von Generika). Andere Systeme gehen davon aus, daß die Nutzungen des Patents für Selektions- und Bewertungszwecke nicht so angesehen werden dürfen, daß sie unter eine annehmbare Ausnahme fallen.

17. Innerstaatliche Systeme, die eine umfangreiche Ausnahme für Forschungszwecke vorsehen, schreiben vor, daß die Forschungsarbeiten oder Versuche auf die Beschaffung von Informationen abzielen. In diesen Fällen würde lediglich die "gewerbsmäßige Nutzung" untersagt.³

Fragen, die sich aus dem Fehlen einer Züchteraussnahme in Patenten ergeben

18. Zwei Hauptfragen ergeben sich aus dem Fehlen einer Züchteraussnahme im Patentsystem. Zunächst ist ein Ungleichgewicht in bezug auf die Verpflichtung vorhanden, dem Rechtsinhaber des Ersterzeugnisses (d. h. des patentierten Bestandteils oder der geschützten Sorte) eine Vergütung zu leisten. Dies wird von der Bestimmung für die im wesentlichen abgeleiteten Sorten in der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens behandelt. Sodann besteht die Gefahr, daß die Züchteraussnahme durch das Vorhandensein patentierter Bestandteile in einer Sorte aufgehoben wird. Diese Fragen sind nachstehend erläutert:

Ausgewogene Vergütung für die entsprechenden Rechtsinhaber (im wesentlichen abgeleitete Sorten)

19. Das Ungleichgewicht zwischen den Ausnahmen nach dem Patentsystem und dem UPOV-System war zum Zeitpunkt der Abfassung der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens bekannt. Insbesondere wurde anerkannt, daß es gemäß der Züchteraussnahme dem Inhaber eines Patents für ein Gen (Gen 1) freisteht, sein Gen in eine geschützte Sorte einzuführen (Sorte A), um eine neue Sorte (Sorte B) zu entwickeln und schützen zu lassen, ohne verpflichtet zu sein, dem Inhaber der Sorte A eine Vergütung zu leisten. Sollte allerdings der Inhaber der Sorte A das Gen 1 in seine Sorte einzuführen wünschen, um eine neue Sorte C zu schaffen, wäre er verpflichtet, die Erlaubnis des Patentinhabers des Gens 1 einzuholen und würde mit höchster Wahrscheinlichkeit die Erlaubnis hierfür nur erhalten, wenn der Patentinhaber die Gewißheit erlangt hat, daß er eine angemessene Vergütung erhält.

² Artikel 5ter der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums von 1967 (Pariser Verbandsübereinkunft) sieht in bestimmten Fällen von öffentlichem Interesse Beschränkungen für das ausschließliche Recht aus dem Patent vor, um die Beförderungsfreiheit aufrechtzuerhalten. Diese Ausnahmen sind für den Gegenstand der Schnittstelle in diesem Dokument nicht direkt von Belang.

³ Jüngste Entscheidungen des Obersten Gerichts Japans im Jahre 1999 und des deutschen Verfassungsgerichts im Jahre 2000 begünstigen eine umfassende Ausnahme für die Forschung.

20. Die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens führte zur Behandlung dieses Ungleichgewichts eine Bestimmung für im wesentlichen abgeleitete Sorten ein. Der Kern dieser Bestimmung (vgl. Artikel 14 Absatz 5 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens) ist, daß sich der Umfang der Züchterrechte für eine Sorte auf alle Sorten erstreckt, die im wesentlichen von ihr abgeleitet sind. Eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist eine Sorte, die vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist und die wesentlichen Merkmale der Ursprungssorte beibehält. Die Akte von 1991 sieht in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c vor, daß “im wesentlichen abgeleitete Sorten beispielsweise durch ... die gentechnische Transformation gewonnen werden können”. Die Einführung dieser Bestimmung stellt ein besseres Gleichgewicht zwischen dem Patent- und dem UPOV-System her. So könnte der Patentinhaber von Gen 1 im obigen Beispiel seine neue Sorte B nicht ohne die Zustimmung des Inhabers der Sorte A nutzen, vorausgesetzt, daß die Sorte B als im wesentlichen abgeleitet angesehen wurde.

21. Nachdem festgestellt wurde, daß der Begriff der im wesentlichen abgeleiteten Sorten ein besseres Gleichgewicht zwischen den Systemen herstellt, ist es wichtig anzumerken, daß es nach wie vor einen erheblichen und bedeutenden Unterschied zwischen der Bestimmung über die im wesentlichen abgeleiteten Sorten im UPOV-System und dem Recht aus einem Patent gibt. Die Bestimmung über die im wesentlichen abgeleiteten Sorten verhindert *nicht* die Entwicklung der neuen Sorte B, sie verlangt lediglich, daß für ihre Nutzung die Zustimmung des Inhabers der Sorte A eingeholt wird. Dies bedeutet, daß der Kern der Züchteraussnahme, d. h. der Zugang für Züchtungszwecke, beibehalten wird. Stellt die neue Sorte B eine bedeutende Verbesserung gegenüber anderen Sorten dar, werden der Sorteninhaber und der Patentinhaber mit höchster Wahrscheinlichkeit zu einer gegenseitig vorteilhaften Vereinbarung für die Nutzung der Sorte gelangen.

22. Im Gegensatz dazu dürfte das Patentsystem verlangen, daß die Erlaubnis des Patentinhabers des Gens 1 eingeholt wird, *bevor die Züchtungsarbeit beginnen kann*. Unter diesen Umständen ist es weit schwieriger, eine Vereinbarung zwischen dem Sorteninhaber und dem Patentinhaber zu erzielen, weil der Wert der Endsorte nicht zuverlässig geschätzt werden kann.

23. Der grundlegende Unterschied zwischen den beiden Systemen wird nicht immer anerkannt, und Mechanismen wie gegenseitige Zwangslizenzvereinbarungen zwischen Patentinhabern und Züchterrechtsinhabern wurden abgefaßt in dem Versuch, ein Gleichgewicht herzustellen. Gegenseitige Zwangslizenzen werden jedoch das Problem nicht lösen können, es sein denn, daß sie sicherstellen, daß das Patentsystem im gleichen Maße wie das UPOV-Übereinkommen die freie Entwicklung neuer Sorten bis zur Nutzung zuläßt.

24. Durch die Erlaubnis der Entwicklung von Sorten bis zur gewerbsmäßigen Nutzung hebt das UPOV-Übereinkommen die Notwendigkeit einer Zwangslizenz für andere Zwecke als das öffentliche Interesse im engen Sinne, wie in Artikel 17 Absatz 1 der Akte von 1991 vorgesehen, auf. Es ist nicht notwendig, einen Mechanismus für eine Zwangslizenz aufgrund des bedeutenden technischen Fortschritts von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung einzuführen, wie er im Übereinkommen über TRIPS (Artikel 31 Absatz 1 Nummer i) vorgesehen ist, weil es, falls die neue Sorte diese Nachprüfung bestände, einen starken Anreiz für den Patentinhaber und den Sorteninhaber gäbe, eine gegenseitig vorteilhafte Vereinbarung zu erzielen. Falls keine vorteilhafte Vereinbarung erzielt werden könnte, ist es unwahrscheinlich, daß die Sorte tatsächlich einem wichtigen technischen Fortschritt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung entsprechen könnte.

25. Abschließend ist es wichtig anzuerkennen, daß ein fundamentaler Grundsatz der Züchteraussnahme, der die Entwicklung neuer Pflanzensorten unter Verwendung geschützter Sorten zuläßt, vom Begriff der im wesentlichen abgeleiteten Sorte nicht berührt wird und daß die Einführung des Begriffs der im wesentlichen abgeleiteten Sorte den Zugang zu allen Sorten für Züchtungszwecke beibehält, jedoch einen Mechanismus zur Gewährleistung einer angemessenen Vergütung für die Pflanzenzüchter vorsieht. Im Gegensatz dazu sieht das Patentsystem keine ausdrückliche Bestimmung für den freien Zugang zu Pflanzenmaterial für die Entwicklung neuer Sorten vor.

Aufhebung der Züchteraussnahme durch patentierte Bestandteile in Sorten

26. Die oben umrissene Situation bezieht sich auf eine Situation, in der der Ausgangspunkt der Inhaber eines Patents für ein Gen und der Inhaber einer geschützten Sorte ist. Es ist jedoch klar, daß sich im Falle einer geschützten Sorte, die einen patentierten Bestandteil – zum Zwecke der Diskussion beispielsweise ein Gen – enthält, eine andere Situation ergäbe. Zweck des Patents ist es, den Entwickler des Gens zu schützen, und Zweck des Züchterrechts ist es, den Entwickler der einzigartigen Kombination von Pflanzenkeimplasma, die die Sorte bildet, zu schützen. Unter bestimmten Umständen könnte jedoch das Fehlen der Züchteraussnahme im Patentsystem die Ausübung der Züchteraussnahme für die geschützte Sorte indirekt einschränken.

27. Wenn eine Sorte (Sorte X) ein patentiertes Gen enthält, wird ein Züchter beurteilen müssen, ob der Prozeß der Züchtung einer neuen Sorte (Sorte Y) unter Verwendung der Sorte X als Elternsorte das Genpatent verletzen würde. Es können verschiedene Fälle auftreten:

Fall 1: Die Nutzung der Sorte X, die das patentierte Gen enthält, zur Kreuzung mit einer anderen Sorte verletzt das Patent. In diesem Falle ist für die Sorte X keine Züchteraussnahme mehr verfügbar, weil sie ohne die Erlaubnis des Patentinhabers nicht für die Züchtung anderer Sorten verwendet werden kann.

Fall 2: Die Nutzung der Sorte X in einem Züchtungsprogramm verletzt das Patent nicht; hingegen verletzen die Prüfung und Bewertung der Sorte Y das Patent. In diesem Falle ist für die Sorte X keine Züchteraussnahme mehr verfügbar, weil sie ohne die Erlaubnis des Patentinhabers nicht für die Züchtung anderer Sorten verwendet werden kann.

Fall 3: Die Nutzung der Sorte X in einem Züchtungsprogramm verletzt das Patent nicht; hingegen verletzen die Prüfung und Bewertung der Sorte Y das Patent. Vor der Prüfung und Bewertung der Sorte Y wurde das patentierte Gen jedoch entfernt. Die Züchteraussnahme ging in diesem Falle nicht vollständig verloren, wurde in der Praxis jedoch behindert.

28. Obwohl der Zweck des Patents bei der Sorte X lediglich darin besteht, das Gen zu schützen, ist klar, daß es tatsächlich den Schutz auf die Sorte X übertrug und infolgedessen die Züchteraussnahme aufhob.

29. Der rasche Fortschritt in der Entwicklung der Gentechnik eröffnet die Aussicht, daß in absehbarer Zukunft eine stetig zunehmende Anzahl Pflanzensorten patentierte Bestandteile enthalten wird. Die praktische Folge dieser Entwicklung wäre, daß die Züchteraussnahme, die ein wesentlicher Grundsatz des UPOV-Sortenschutzsystems ist, verlorenginge.

30. Wie in Absatz 14 erläutert, sind die Ausnahmen von den Rechten aus einem Patent nach Artikel 30 des Übereinkommens über TRIPS nicht ausdrücklich festgelegt. Das bedeutet, daß es Spielraum für eine Art und Weise ihrer Auslegung gäbe, die das UPOV-Sortenschutzsystem und insbesondere die Züchteraussnahme nicht untergräbt.

31. Die Unterstützung für eine Auslegung von Artikel 30, die so geartet ist, daß sie eine Züchteraussnahme vorsieht, stimmt mit den Zielen des Übereinkommens über TRIPS überein, das folgendes vorsieht (Artikel 7): “Der Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums sollen zur *Förderung der technischen Innovation* sowie zum Transfer und zur Verbreitung von Technologie dienen, in einer dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wohl zuträglichen Weise erfolgen und einen *Ausgleich zwischen Rechten und Pflichten* herstellen” (verstärkte Betonung). Außerdem umfassen die Grundsätze im Übereinkommen über TRIPS (Artikel 8 Absatz 2) u. a. folgendes: “Geeignete Maßnahmen, die jedoch mit diesem Übereinkommen vereinbar sein müssen, können erforderlich sein, um den Mißbrauch von Rechten des geistigen Eigentums durch die Rechtsinhaber oder den Rückgriff auf Praktiken, die den Handel unangemessen beschränken oder *den internationalen Technologietransfer nachteilig beeinflussen*, zu verhindern” (verstärkte Betonung).

32. Der Ausschuß wird ersucht, folgendes zur Kenntnis zu nehmen:

a) daß die Bestimmung über die im wesentlichen abgeleiteten Sorten im UPOV-Übereinkommen einen Mechanismus für die Vergütung an die Pflanzenzüchter vorsieht, jedoch im Gegensatz zum Patentsystem sicherstellt, daß die Entwicklung neuer Sorten nicht behindert wird;

b) die potentiellen Mängel bei der Erteilung gegenseitiger Zwangslizenzen als Mittel zur Behandlung einer fehlenden Züchteraussnahme im Patentsystem;

c) die Folgen für den Züchtungsprozeß, wenn die Züchteraussnahme durch das Vorhandensein patentierter Bestandteile in Pflanzensorten aufgehoben wird, und

d) zu prüfen, welche Maßnahmen für den Umgang mit der Gefahr für die Züchteraussnahme geeignet sind.

[Ende des Dokuments]